



-Nichtamtliche Lesefassung-
Grundordnung der Folkwang Universität der Künste
vom 29.07.2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 88)
in der Fassung vom 17.06.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 232)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste
- § 3 Zusammensetzung der Gremien
- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat
- § 6 Senat
- § 7 Senatskommissionen
- § 8 Zentrale Einrichtungen
- § 9 Rektoratskonferenz
- § 10 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 12 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 13 Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten
- § 14 Dekanin oder Dekan
- § 15 Fachbereichsrat
- § 16 Körperschaftshaushalt
- § 17 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 18 Niederschrift der Sitzungen; Geschäftsordnungen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1

Name, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Folkwang Hochschule führt den Namen „Folkwang Universität der Künste“.

(2) Die Folkwang Universität der Künste ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der Gestaltung durch Lehre, Studium, Kunstausbübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste

(1) Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das nicht nur vorübergehend oder gastweise tätige Hochschulpersonal, gegebenenfalls nach Einräumung der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung durch die Hochschule gemäß § 10 Absatz 2 KunstHG, einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG, die für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, gelten auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Folkwang Universität der Künste.

(3) Weitere Angehörige der Folkwang Universität der Künste neben den in § 10 Abs. 4 KunstHG genannten sind die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Absolventinnen und Absolventen.

(4) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

(5) Angehörige der Folkwang Universität der Künste haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, ihre oder seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung im Senat bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die künstlerischen/gestalterischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Folkwang Universität der Künste sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat.

§ 5

Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat

(1) Die Folkwang Universität der Künste wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der

Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie oder er vertritt die Hochschule nach außen und wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die zu besetzende Stelle wird zuvor öffentlich ausgeschrieben.

(4) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, wobei die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügen muss.

(5) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Rektorin oder des Rektors und legt feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, die diese in eigener Zuständigkeit verwalten.

(6) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt vier Jahre.

(7) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerrufen auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 6

Senat

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Gesetz vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;

2. Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt;
3. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;
4. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 KunstHG;
5. Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung;
6. Wahl der Mitglieder der Senatskommissionen;
7. Anforderung von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der Senatskommissionen.

Die Grundordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Der Senat wirkt im Wege der Benehmensherstellung bei den Entscheidungen des Rektorates über die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten mit.

(3) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, bei dem Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen über ein 3,5-faches Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Rektorin oder des Rektors, die Leiterin oder der Leiter der akademischen Verwaltung und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher.

§ 7

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat und das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senates vorbereiten.

(2) Mit Beginn jeder Wahlperiode sind eine Haushaltskommission und eine Nachhaltigkeitskommission zu bilden. Die Nachhaltigkeitskommission ist für die Umsetzung des Auftrags gemäß § 3 Absatz 5 KunstHG (Beitrag der Kunsthochschule zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt) zuständig.

(3) Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat.

§ 8

Zentrale Einrichtungen

Der Senat kann zur Erfüllung fachbereichsübergreifender Aufgaben Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gründung zentraler Einrichtungen abgeben.

§ 9

Rektoratskonferenz

Das Rektorat wird durch eine Rektoratskonferenz beraten. Mitglieder der Rektoratskonferenz sind neben dem Rektorat die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

§ 10

Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Das Rektorat und die Leitungsgremien sonstiger Organisationseinheiten gem. § 24 Abs. 4 KunstHG werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch eine zentrale Kommission beraten.

(2) Die zentrale Kommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektorates vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen und Leiter der Fachbereichsinstitute werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch Fachbereichskommissionen beraten.

(4) Die Fachbereichskommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die zwei studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte sind in Personalunion auch Mitglieder der Fachbereichskommissionen. Das dritte studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Studierendenparlament, die weiteren Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

§ 11

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(3) Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat ihre Stellvertreterin.

(4) Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und in Abstimmung mit den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Gleichstellungsbeauftragte für Gleichstellungsfragen im Fachbereich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat die Mitglieder der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungskommission besteht aus der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern der Hochschule. Alle Gruppen nach § 3 der Grundordnung sollten möglichst vertreten sein.

(6) Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

§ 12

Beauftragte oder Beauftragter

für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit und kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die fachliche Qualifikation der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll den um-

fassenden Anforderungen des Aufgabengebiets genügen.

(3) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Auf Vorschlag der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wählt der Senat ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 13

Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten

(1) Die Folkwang Universität der Künste gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1	für Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis,
Fachbereich 2	für künstlerische, künstlerisch-theoretische, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Studiengänge,
Fachbereich 3	für Studiengänge der darstellenden Künste,
Fachbereich 4	für Gestaltung (gestalterische Studiengänge).

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 25 (2) KunstHG. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Kunsthochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.

(3) Die Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben, ihre künstlerischen/gestalterischen Entwicklungsvorhaben, Angelegenheiten der Kunst und der Kunstausbübung und ihr Lehrangebot untereinander ab.

(4) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(5) Mitglieder des Fachbereiches sind das Hochschulpersonal im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Grundordnung, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Der Fachbereich regelt seine Organisation und die Zuständigkeiten der Organe durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(7) Sofern innerhalb eines Fachbereichs Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 1 KunstHG gebildet werden, ist ein zugehöriges Leitungsgremium unter Beachtung des § 26 Abs. 3 KunstHG zu bilden. Näheres regeln die Fachbereichsordnung sowie die vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

(8) Neben den Fachbereichen können sonstige Organisationseinheiten (zum Beispiel Institute) i.S.d. § 24 Abs. 4 KunstHG errichtet werden. In den Organisationseinheiten gem. § 24 Abs. 4 KunstHG übernimmt der Institutsrat oder der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrates und das Rektorat die Funktion des Fachbereichs gemäß § 24 Absatz 2 KunstHG. Näheres regeln die vom Senat zu beschließenden Ordnungen der Organisationseinheiten.

§ 14

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder Prodekaninnen oder der Prodekan oder die Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß für die Prodekaninnen oder Prodekanin und die Prodekane oder den Prodekan mit der Maßgabe, dass als Prodekanin oder Prodekan auch ein

Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählbar ist.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre.

§ 15

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

In den Fachbereichen 1, 2 und 3:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Im Fachbereich 4:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin bzw. Prodekaninnen oder der Prodekan bzw. die Prodekane.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

§ 16

Körperschaftshaushalt

(1) Über das Körperschaftsvermögen ist ein Körperschaftshaushalt aufzustellen.

(2) Das Rechnungsergebnis über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt ist der Haushaltskommission zur Beratung und Prüfung vorzulegen. Die Haushaltskommission legt dem Senat einen Entscheidungsvorschlag die Entlastung betreffend vor.

§ 17

Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

(1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 18

Niederschrift der Sitzungen; Geschäftsordnungen

Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, welche sich das Gremium bei Amtsantritt gibt. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.